Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 23. Oktober 2019

925. Gemeindewesen (Gemeinsame Aktiengesellschaft, Gemeinnützige AG Spital Affoltern)

- I. Nach § 75 des Gemeindegesetzes (GG, LS 131.1) können Gemeinden zur gemeinsamen Erfüllung ihrer Aufgaben vertraglich vereinbaren, eine juristische Person des Privatrechts und insbesondere eine Aktiengesellschaft zu errichten. Die interkommunale Vereinbarung bedarf der Genehmigung des Regierungsrates. Der Regierungsrat prüft die Vereinbarung auf ihre Rechtmässigkeit (§ 80 Abs. 1 GG). Die Genehmigung des Regierungsrates ist Voraussetzung für das Inkrafttreten der Rechtsgrundlage (§ 80 Abs. 2 GG). Allfällige Mängel der interkommunalen Vereinbarung werden durch die Genehmigung nicht geheilt.
- 2. Die Politischen Gemeinden Aeugst a. A., Affoltern a. A., Bonstetten, Hausen a. A., Hedingen, Kappel a. A., Knonau, Maschwanden, Mettmenstetten, Obfelden, Ottenbach, Rifferswil, Stallikon und Wettswil a. A. sind übereingekommen, den Zweckverband Spital Affoltern aufzulösen und die Aufgabe der spitalmedizinischen Grundversorgung der «Gemeinnützigen AG Spital Affoltern» zu übertragen. Die Stimmberechtigten der 14 Trägergemeinden haben der Auflösung des Zweckverbands Spital Affoltern und der Errichtung der gemeinsamen «Gemeinnützigen AG Spital Affoltern» bzw. der die AG begründenden Vereinbarung betreffend «Gründung gemeinnützige AG Spital Affoltern» in den Urnenabstimmungen vom 19. Mai 2019 zugestimmt. Der Bezirksrat Affoltern hat bestätigt, dass gegen die Urnenabstimmungsbeschlüsse keine Rechtsmittel ergriffen wurden. Die interkommunale Vereinbarung regelt insbesondere Art und Umfang der auf die Aktiengesellschaft übertragenen Aufgaben, die Finanzierung dieser Aufgaben, die Sicherstellung der Aktienmehrheit der Gemeinden, die der Aktiengesellschaft übertragenen Befugnisse sowie die Aufsicht der Aktionärsgemeinden über die Aktiengesellschaft. Damit enthält die interkommunale Vereinbarung alle wesentlichen Regelungsgegenstände für die Errichtung einer gemeinnützigen Aktiengesellschaft zur Erfüllung der gemeinsamen Aufgabe der spitalmedizinischen Grundversorgung.
- 3. Die interkommunale Vereinbarung betreffend «Gründung gemeinnützige AG Spital Affoltern» tritt am 1. Januar 2020 in Kraft (Art. 12 Vereinbarung). Die Bestimmungen dieser interkommunalen Vereinbarung geben zu keinen Bemerkungen Anlass und sind deshalb zu genehmigen.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern und der Gesundheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

- I. Die Auflösung des Zweckverbands Spital Affoltern wird zur Kenntnis genommen.
- II. Die interkommunale Vereinbarung betreffend «Gründung gemeinnützige AG Spital Affoltern» wird genehmigt.

III. Mitteilung an

- die Gemeinderäte der Politischen Gemeinden
 - Aeugst a. A., Dorfstrasse 22, 8914 Aeugst am Albis,
 - Affoltern a. A., Marktplatz 1, 8910 Affoltern am Albis,
 - Bonstetten, Am Rainli 2, 8906 Bonstetten,
 - Hausen a. A., Zugerstrasse 10, 8915 Hausen am Albis,
 - Hedingen, Zürcherstrasse 27, 8908 Hedingen,
 - Kappel a. A., Lindenfeld 2a, 8926 Kappel am Albis,
 - Knonau, Stampfistrasse 1, 8934 Knonau,
 - Maschwanden, Dorfstrasse 54, 8933 Maschwanden,
 - Mettmenstetten, Albisstrasse 2, 8932 Mettmenstetten,
 - Obfelden, Dorfstrasse 66, 8912 Obfelden,
 - Ottenbach, Affolternstrasse 3, 8913 Ottenbach,
 - Rifferswil, Jonenbachstrasse 1, 8911 Rifferswil,
 - Stallikon, Reppischtalstrasse 53, 8143 Stallikon,
 - Wettswil a. A., Ettenbergstrasse 1, 8907 Wettswil am Albis,
- den Vorstand des Zweckverbands Spital Affoltern,
 Sonnenbergstrasse 27, 8910 Affoltern a. A.,
- den Bezirksrat Affoltern, Bezirksgebäude, Im Grund 15, 8910 Affoltern am Albis,
- die Gesundheitsdirektion und die Direktion der Justiz und des Innern.



Vor dem Regierungsrat Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli